

Mitteilung über eine Allgemeinverfügung zum Abbrennen von Feuerwerk

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.10.2017 dem Vorschlag der Verwaltung zum Erlaß einer Allgemeinverfügung zum Abbrennverbot von Feuerwerk innerhalb der historischen Altstadt von Engen zugestimmt.

Die Allgemeinverfügung wurde damals erlassen, weil es in der Vergangenheit in mehreren historischen Innenstädten (u.a. Villingen und Tübingen) zu erheblichen Sachschäden durch fehlgeleitete Feuerwerkskörper kam. Ein Brand in der historischen Altstadt von Engen könnte sich aufgrund der zusammenhängenden Bausubstanz schnell zu einem Großbrand ausweiten, der das mittelalterliche Stadtensemble unwiederbringlich zerstören könnte.

Vergleichbare Allgemeinverfügungen erlassen mittlerweile viele Städte mit historischen Stadtkernen. In der näheren Umgebung sind das z.Bsp. Konstanz, Meersburg, Villingen, Esslingen, Tübingen und Rottweil.

In den Jahren vor 2017, als die Allgemeinverfügung erstmals erlassen wurde, kam es trotz vieler Appelle der Stadtverwaltung im Vorfeld zu erheblichen Beschwerden wegen des Abbrennens von Feuerwerk in der Altstadt. Teilweise wurden Feuerwerkskörper gezielt in Richtung offene Fenster und auf Dächer geworfen.

Ein weiteres Ärgernis waren Unmengen von abgebrannten Feuerwerksbatterien und Verpackungsmüll, die nach Silvester in der Altstadt lagen und von einem Großteil der Verrursacher nicht aufgeräumt wurden.

Die im Vorjahr erstmals getroffene Regelung hat zu einer erheblichen Entspannung der Situation geführt. Das Böllerverbot in der Altstadt wurde fast vollständig eingehalten, es kam lediglich zu zwei Beschwerden. Auch die Müllproblematik der vergangenen Jahre stellte sich nicht mehr. Im Vorfeld hatte die Stadtverwaltung durch Öffentlichkeitsarbeit die Bevölkerung informiert und innerhalb der Altstadt mehrere große Hinweisschilder montiert.

Die Zuständigkeit für den Erlaß der Allgemeinverfügung liegt beim Bürgermeister als Leiter der Ortspolizeibehörde.

Angesichts der guten Erfahrungen aus dem Vorjahr beabsichtigt die Verwaltung, künftig dauerhaft an Silvester und Neujahr durch den Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung ein Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 (freiverkäufliche Raketen, Böller, Feuerwerksbatterien etc.) in der Altstadt von Engen festzusetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis

Anlagen:

Entwurf der Allgemeinverfügung

Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Die Stadt Engen als Ortpolizeibehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 30.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse F2 (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Böller, Feuerwerksbatterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus auch am 31.12. und am 01.01. jedes Jahres im Bereich der Historischen Altstadt (Ledergasse, Presnekweg, Hauptstraße, Lupfenstraße, Klostergasse, Spendgasse, Sammlungsgasse, Sporngasse, Vorstadt, Peterstraße, Am Obertor) verboten. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.

3. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengV) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

4. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

I.

Die historische Altstadt wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Dabei wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse F2 (z.B. Raketen, Böller, Feuerwerksbatterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer mehr kommt es dabei, auch aus angetrunkenem Übermut, zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen, aber insbesondere für die mittelalterliche Bausubstanz der historischen Altstadt. Dies zeigen auch die Erfahrungen der Städte Villingen-Schwenningen und Tübingen, wo es zum Jahreswechsel 2008/09 jeweils zu Großbränden kam, die durch Feuerwerkskörper verursacht wurden.

II.

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Schutzobjekt einer solchen Anordnung sind besonders randempfindliche Gebäude oder Anlagen und Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse F2. Die Anordnungen dürfen sich räumlich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.

Die historische Altstadt von Engen gilt als eines der besterhaltenen mittelalterlichen Stadtensembles Süddeutschlands. Seit 1977 steht deshalb die komplette Altstadt unter Denkmalschutz. Eine große Sorge um dieses einmalige Gebäudeensemble besteht jedes Jahr an Silvester. Es wäre fatal, wenn ein willentlich oder zufällig fehlgeleiteter Feuerwerkskörper einen Brand verursachen würde. Aufgrund der zusammenhängenden Bebauung in der Altstadt könnte daraus ein Großbrand mit dramatischen Folgen entstehen, wenn fehlgeleitete Böller oder Raketen zwischen schlechtsitzenden Ziegeln und Verwahrungen, Dachläden, Lüftungsöffnungen, Traufen oder Ortgängen einschlagen.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse F2 an der Bausubstanz der historischen Altstadt zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen verfassungsgemäß hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper können auch auf anderen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet abgefeuert und abgebrannt werden.

III.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 13.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von historischen Gebäuden vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Stadt Engen, Hauptstr. 11, 78234 Engen Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis: Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wieder herstellen.